

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0050/13/0307.1

Düsseldorf, den 14.12.2016

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der Gießerei für
Edelstahl-, Stahl- und Sphäroguß der
Firma Schmolz + Bickenbach Guss GmbH in Krefeld**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Schmolz + Bickenbach Guss GmbH mit Bescheid vom 06.12.2016 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Gießerei für Edelstahl-, Stahl- und Sphäroguß am Standort Hülser Straße 810 in 47803 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt: Schmieden und Gießereien

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Gratzfeld



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
Schmolz + Bickenbach Guss GmbH
Werk Krefeld
Hülser Straße 810
47803 Krefeld

Datum: 06.12.2016

Seite 1 von 32

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0050/13/0307.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Gratzfeld
Zimmer: 245
Telefon:
0211 475-9334
Telefax:
0211 475-2790
michael.gratzfeld@
brd.nrw.de

Ausfertigung

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0050/13/0307.1

Auf Ihren Antrag vom 17.04.2013, letztmalig ergänzt am 17.11.2016, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der zurzeit gültigen Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

I. Tenor

1.

Der Firma Schmolz + Bickenbach Guss GmbH, Werk Krefeld, Hülser Straße 810, 47803 Krefeld wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 3.7.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei für Edelstahl-, Stahl- und Sphäroguß durch:

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



- **Ersatz der Schmelzöfen 3 und 4 durch eine neue Mittelfrequenz-Induktionstiegelofenanlage, bestehend aus 2 Tiegelöfen, TYP IFM 7 (Schmelzleistung 14 t Stahl/h), einschließlich Energieversorgung und Nebenanlagen (Luftkühler),**
- **Verbesserung der Erfassung der Abluft am vorhandenen Schmelzofen 1 durch Installation einer Ringabsaugung,**
- **Ersatz des Kühlturms des sekundären Kühlkreislaufs des Schmelzofens 1 durch einen Luftkühler,**
- **Außerbetriebnahme und Demontage des vorhandenen Warmhalteofens (Ofen 2) und**
- **Nutzung des Kellers der ehemaligen Ausleeranlage in der Gießereihalle als Gießgrube**

auf dem Werksgelände in 47803 Krefeld, Gemarkung Hüls, Flur 1, 2, 47, Flurstücke 1789 u.a. erteilt.

2.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3.

Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die unter Kapitel II dieses Bescheides aufgeführten Bedingungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.



Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.

Seite 3 von 32

4.

Die nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dem Abschnitt (Kapitel) Kostenentscheidung.

5.

Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) über den Stand der Verschmutzung von Boden und Grundwasser auf dem Anlagengrundstück zur gesamten genehmigungsbedürftigen Anlage war in diesem Verfahren nicht erforderlich, da der Änderungsgenehmigungsantrag nach § 16 BImSchG am 17.04.2013 eingereicht worden ist und am 19.08.2013 die Vollständigkeit der Antragsunterlagen für die Einleitung der Behördenbeteiligung bzw. die öffentliche Bekanntmachung des Antragsvorhabens (öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 05.09.2013) festgestellt worden ist.

Nach § 25 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ist § 4a Abs. 4 Satz 1 bis 5 der 9. BImSchV (Bericht über den Ausgangszustand) bei Anlagen, die sich am 02.05.2013 in Betrieb befanden, wie in diesem Falle, oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem ersten nach dem **07.01.2014** gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft. Der Änderungsantrag ist vor diesem Datum gestellt worden bzw.



war vor diesem Datum vollständig für eine Behördenbeteiligung und öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen. Seite 4 von 32

Inhalt des Änderungsgenehmigungsverfahrens ist der Ersatz von zwei Schmelzöfen (3 und 4) durch eine neue MF-Induktionstiegelofenanlage, bestehend aus zwei Tiegelöfen, und die Verbesserung der Ablufferfassung am vorhandenen Schmelzofen 1. Änderungen hinsichtlich der eingesetzten Stoffe, Produkte und Abfälle und deren Mengen sind nicht Antragsgegenstand, so dass sich auch aus dem Antragsvorhaben selbst kein Erfordernis zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes ergibt.

II. Bedingungen

1.

Im auf die Inbetriebnahme der MF-Induktionstiegelofenanlage folgenden Kalenderjahr sind durch eine nach § 29b anerkannte Messstelle im Bereich des Messortes KRHÜ001 (Am Schützenhof, Rechtswert 2536287 m / Hochwert 5692052 m (Gauß-Krüger), E: 3 23 27 375 / N: 56 93 005 (UTM)) einjährige **Immissionsmessungen** für die Luftverunreinigungen (Schadstoffdeposition) **Staubniederschlag** (StN) und die Staubinhaltsstoffe **Nickel** und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als Ni, und **Chrom** und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als Cr, als Bestandteile des Staubniederschlags (StN) entsprechend den geltenden Verwaltungsvorschriften zu Messplanung, Messverfahren und Messhäufigkeit nach Nr. 4.6.2.2 bis Nr. 4.6.2.4 TA Luft und Nr. 4.6.2.7 bis Nr. 4.6.2.9 TA Luft i. V. m. den entsprechenden VDI-Richtlinien und DIN- bzw. ISO-Normen durchzuführen.

Der Messzeitraum beträgt ein Jahr; er kann bis auf sechs Monate verkürzt werden, wenn die Anforderungen der Nr. 4.6.2.4 TA Luft erfüllt



sind und die Bezirksregierung Düsseldorf vor der Beendigung der Immissionsmessungen schriftlich zugestimmt hat.

Ein Kurzbericht über die ermittelten Messergebnisse ist der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert nach jeweils drei Monaten Messzeit zu übermitteln. Zusätzlich ist nach sechs Monaten und nach Abschluss des Messzeitraums eine Bewertung der Messergebnisse gemäß TA Luft durch die bekanntgegebene Stelle durchzuführen und ebenfalls unaufgefordert der Bezirksregierung Düsseldorf zu übermitteln.

2.

Spätestens mit Inbetriebnahme der beantragten neuen MF-Induktionstiegelofenanlage muss die Installation und Inbetriebnahme der ebenfalls beantragten Ringabsaugung am vorhandenen Schmelzofen 1 zur Verbesserung der Ablufferfassung abgeschlossen sein. Andernfalls ist die Inbetriebnahme der neuen MF-Induktionstiegelofenanlage nicht zulässig bzw. die Genehmigung für deren Betrieb solange aufschiebend bedingt unwirksam.

Hinweis:

Gemäß Nebenbestimmung Nr. 2 in der Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid ist die geplante Inbetriebnahme der neuen MF-Induktionstiegelofenanlage der Bezirksregierung Düsseldorf eine Woche vor Inbetriebnahme formlos schriftlich anzuzeigen.

III. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen für das mit diesem Bescheid zugelassene Vorhaben ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Er-



laubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

IV. Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des von diesem Änderungsgenehmigungsbescheid erfassten Vorhabens nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen wird oder wenn das Vorhaben nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG).

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Gießerei während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der Änderung der Anlage wird auf insgesamt **2.490.000,-- EURO** festgelegt; Rohbaukosten fallen durch die Nutzung vorhandener Fundamente nicht an.

Die Kosten für das Verfahren (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

7.174,00 €



Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1.

Dabei war zu berücksichtigen, dass die Firma Schmolz + Bickenbach Guss GmbH über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Weiterhin sind die Kosten in Höhe von 1.100 € für die Durchführung eines Erörterungstermins an einem Tag in der Kostenentscheidung enthalten (Tarifstelle 15 a.1.1 e)).

Neben der Kostenentscheidung nach Tarifstelle 15 a.1.1 sind in der Kostenentscheidung weiterhin anteilige Gebühren nach der Tarifstelle 15 h.5 für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG in Höhe von 300 € enthalten. Für die Berechnung der Gebühr nach Tarifstelle 15 h.5 wird ein mittlerer Verwaltungsaufwand festgelegt. Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Änderung ist für die Antragstellerin als mittel anzusehen, so dass als Gebühren nach Tarifstelle 15 h.5 eine mittlere Gebühr des Rahmensatzes (100 bis 500 €) von 300 € festgesetzt wird.

VI. Begründung:

1. Sachverhalt:

Unter dem 17.04.2013 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung Ihrer Gießerei für Edelstahl-, Stahl- und Sphäroguß durch die unter Punkt I. Tenor genannten Maßnahmen gestellt.



Der Genehmigungsantrag ist bei mir am 24.04.2013 eingegangen und wurde unmittelbar einer Vollständigkeitsprüfung gemäß § 7 der 9. BImSchV unterzogen. Die Unterlagen wurden ergänzt und eine weitere Prüfung ergab, dass der Antrag für die Einleitung der Behördenbeteiligung ausreichend war, die am 19.08.2016 und am 21.08.2016 erfolgte. Mit Datum vom 16.08.2013 und vom 23.08.2013 wurde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) beauftragt, die den Antragsunterlagen beigefügte Luftimmissionsprognose auf Plausibilität zu prüfen und festzustellen, ob die vorgesehene Anlagentechnik dem Stand der Technik entspricht.

Der Genehmigungsantrag wurde am 05.09.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und im Internet der Bezirksregierung Düsseldorf und zeitgleich in den örtlichen Tageszeitungen - der Rheinischen Post und der Westdeutschen Zeitung - öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung erfolgte auch zusätzlich die öffentliche Bekanntgabe über die Feststellung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), dass für das Änderungsvorhaben nach einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 11.09.2013 bis einschließlich 10.10.2013 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und der Standortgemeinde Stadt Krefeld öffentlich zur Einsicht aus. Die Einwendungsfrist begann mit der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen und endete am 24.10.2013. Gegen das Vorhaben wurde fristgerecht eine Einwendung einer juristischen Person (anerkannter Naturschutzverband) eingelegt.

Die fristgerechten Einwendungen wurden am 13.11.2013 erörtert und eine Niederschrift zum Erörterungstermin mit Datum vom 04.12.2013



gefertigt, die der Antragstellerin, der einwendenden Person und den beteiligten Fachbehörden übersandt worden ist.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.

Beteiligt wurden der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und die Dezernate 53.1 (VAwS), 53.3 (Überwachung), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Düsseldorf.

Gleichzeitig mit der Antragstellung haben Sie auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG für die Errichtung der neuen MF-Induktionstiegelofenanlage beantragt. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde nach dem Erörterungstermin mit Schreiben der Antragstellerin vom 14.11.2013 schriftlich zurückgenommen. Mit einem weiteren Schreiben vom 15.10.2015 erklärte die Antragstellerin neben der Nachreichung ergänzender Ausführungen zur Kälteanlage (Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), dass sie aus wirtschaftlichen Gründen das Vorhaben erst 2018 realisieren könne (siehe zusätzlich auch Presseberichterstattung zum Stellenabbau am Standort).

2. Rechtliche Begründung:

Nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (SGV. NRW. 282) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.



Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Krefeld und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.

Es ist weiter festzustellen, dass auch bei Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

a) Behördenbeteiligung:

Sämtliche der vorgenannten Behörden und beteiligten Fachdezernate haben im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von



Nebenbestimmungen (Auflagen) und teilweise von Hinweisen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Seite 11 von 32

Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld hat mit Stellungnahme vom 12.11.2013, Az.: BA-02617/13-ms bauaufsichtlich und bauplanungsrechtlich positiv zum beantragten Vorhaben Stellung genommen. In der Stellungnahme wird u.a. ausgeführt, dass die Anlage im Einklang mit der kommunalen Entwicklung steht. Weiterhin ist die Maßnahme mit keinen genehmigungspflichtigen Änderungen der baulichen Anlage verbunden.

Das Dezernat 53.1 (VAwS) der Bezirksregierung Düsseldorf hat mit seiner abschließenden Stellungnahme vom 21.02.2014 unter Vorschlag von Nebenbestimmungen zu den prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zur organisatorischen Überwachung dieser Anlagen positiv zum beantragten Vorhaben Stellung genommen; die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise des Dezernates wurden vollständig in den Genehmigungsbescheid übernommen.

Mit Stellungnahme vom 15.11.2013, Az.: 54.07.06.KR-399/13, hat das Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Düsseldorf positiv unter Vorschlag einer Nebenbestimmung und eines Hinweises zum beantragten Vorhaben Stellung genommen; beides wurde vollständig in den Genehmigungsbescheid übernommen.

Das Dezernat 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Stellungnahme vom 26.08.2013, Az.: 55.1-8213-626/13-Be, ebenfalls eine positive Stellungnahme zum beantragten Vorhaben abgegeben; die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen des Dezernates 55 wurden vollständig in diesen Genehmigungsbescheid übernommen. Vom beteiligten Dezernat 53.3 (Überwachung) wurden mündliche Hinweise zum beantragten Vorhaben gegeben; besondere Nebenbestimmungen wurden von dort nicht vorgeschlagen.



Das LANUV hat mit Stellungnahme vom 31.10.2013, Az.: 73/Kü. Schmo-Bi – Opt. Schmelzanl., zusammenfassend die Bestimmung der Immissionszusatzbelastung im Ist- und Planzustand (Luftimmissionsprognose zur künftigen Einhaltung der Schadstoffdeposition Nickel im Staubniederschlag) größtenteils als nachvollziehbar und plausibel eingestuft.

Mit Schreiben vom 24.03.2014 ist die Antragstellerin auf die für das LANUV noch nicht nachvollziehbaren Abweichungen eingegangen. In der Immissionsprognose wurden bei allen Quellen pessimale Ansätze verwendet, die Abweichungen haben keine Relevanz auf das Ergebnis der Prognose (Abweichung: bestehende Quelle E 30 (Schweißerei, im Verhältnis zur Gesamtanlage kleiner Volumenstrom mit 7.700 m³/h) wurde mit früherem 8 m-Kamin anstelle tatsächlichem 10 m-Kamin und größerer Kaminaustrittsfläche als vorhanden für gleichen Volumenstrom (ungünstigere Austrittsbedingungen in Prognose als vorhanden) berechnet, somit geringfügige *Überschätzung* (nicht Unterschätzung) der Immissionen). Eine Neuberechnung der Staubniederschlagsbelastung hält auch das LANUV nach seiner Stellungnahme nicht für erforderlich. Ergänzend wurden mit der Stellungnahme des LANUV vom 03.06.2014 (E-Mail) auch die verwendeten Angaben zur Anemometerhöhe / Rauheitslänge der Immissionsprognose abschließend als plausibel eingestuft. Dem LANUV hat die vollständige Immissionsprognose einschließlich eines ergänzenden Datenträgers zu den verwendeten Eingangsdaten einschließlich Messberichten vorgelegen.

In der Stellungnahme vom 31.10.2013 führt das LANUV in seiner zusammenfassenden Wertung aus, dass „die zu erwartende Emissionsminderung nach dem Anlagenumbau, d.h. die Einhaltung der prognostizierten Immissionsgesamtbelastung bzw. des Immissionswertes nach TA Luft, mit einem neuen Immissionsmessprogramm verifiziert werden sollte.“



Diesem Vorschlag des LANUV wird vollständig gefolgt und dieser erteilten Genehmigung zur Anlagenänderung die Bedingung Nr. 1 zum Genehmigungsbescheid beigefügt, dass im auf die Inbetriebnahme der MF-Induktionstiegelofenanlage folgenden Kalenderjahr durch eine nach § 29b anerkannte Messstelle im Bereich des Messortes KRHÜ001 (Am Schützenhof, Rechtswert 2536287 m / Hochwert 5692052 m (Gauß-Krüger), E: 3 23 27 37 / N: 56 93 005 (UTM)) einjährige Immissionsmessungen für die Luftverunreinigungen (Schadstoffdeposition) Staubbiederschlag (StN) und die Staubinhaltsstoffe Nickel und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als Ni, und Chrom und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als Cr, als Bestandteile des Staubbiederschlags (StN) entsprechend den einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu Messplanung, Messverfahren und Messhäufigkeit nach Nr. 4.6.2.2 bis Nr. 4.6.2.4 TA Luft und Nr. 4.6.2.7 bis Nr. 4.6.2.9 TA Luft i. V. m. den entsprechenden VDI-Richtlinien und DIN- bzw. ISO-Normen durchzuführen ist.

Diese zum Genehmigungsbescheid formulierte Bedingung soll einerseits die weitere Senkung der Immissionsbelastung und den Nachweis der sicheren Einhaltung der prognostizierten zulässigen Nickel-Deposition im Bereich der Messstelle KRHÜ001 als überprüfende Immissionsmessung dokumentieren und andererseits damit auch Unsicherheiten bei Ausbreitungsrechnungen für Luftschadstoffe (Immissionsprognosen) entgegenwirken. Die Überprüfung der Anlagenänderung über eine zusätzliche Immissionsmessung – neben der in der Nebenbestimmung (Auflage) Nr. 28 geforderten Abnahme-Emissionsmessung der Emissionsquelle E 21 (in einer Filteranlage gereinigte Abgase der Schmelzöfen) sowie der in Nebenbestimmung Nr. 29 geforderten wiederkehrenden Emissionsmessung der Emissionsquelle E 21 – ist unabhängig von der bereits im zweiten Messjahr ermittelten Einhaltung der zulässigen Nickel-Deposition an der Messstelle des LANUV NRW KRHÜ001 (Messjahr 2011: 17,4 µg/(m²*d), Messjahr 2012: 15,5 µg/(m²*d), danach



Abbau der LANUV-Messstelle). An den anderen Messstellen wurde die zulässige Immissionsdeposition für Nickel im Staubbiederschlag von $15 \mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ nach Nr. 4.5.1 TA Luft eingehalten.

Im gesamten Einwirkungsbereich der Gießerei wird aufgrund des Nachweises über einjährige Immissionsmessungen von April 2010 bis April 2011 durch eine nach § 29b BImSchG anerkannte Messstelle der Immissionswert zum Schutz der menschlichen Gesundheit für Feinstaub (PM-10) nach Nr. 4.2.1 TA Luft sicher eingehalten. Weiterhin werden nach diesen Immissionsmessungen auch der Zielwert für Nickel im Feinstaub (Ni in PM-10) nach § 10 der 39. Bundes-Immissionsschutzverordnung (39. BImSchV) von $20 \text{ ng}/\text{m}^3$ und der Immissionswert des LAI (2004) für Chrom im Feinstaub (Cr in PM-10) von $17 \text{ ng}/\text{m}^3$ sicher eingehalten.

Auch der Immissionswert zum Schutz vor erheblichen Belästigungen und erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag (StN) nach Nr. 4.3.1 TA Luft wird nach zweijährigen Immissionsmessungen durch eine nach § 29b BImSchG anerkannte Messstelle sicher eingehalten (Messzeitraum April 2010 bis April 2011 sowie Mai 2011 bis Mai 2012).

Mit dem beantragten Änderungsvorhaben ist eine weitere Reduzierung der diffusen Emissionen in der Schmelzhalle an allen drei Schmelzöfen durch eine bessere Abgaserfassung beantragt, die zu einer weiteren Verbesserung der Immissionssituation im Umfeld der Gießerei führt. Zusätzlich wird der Warmhalteofen (Ofen 2) außer Betrieb genommen und demontiert. Im Genehmigungsverfahren war daher nachzuweisen, dass die prognostizierte Gesamtbelastung von Nickel im Staubbiederschlag (Ni im StN) künftig auch am Messpunkt KRHÜ001 des LANUV NRW (Immissionsort der höchsten Gesamtbelastung) den zulässigen Immissionswert zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch



die Schadstoffdeposition Ni im StN von $15 \mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ nach Nr. 4.5.1 TA Luft sicher einhält.

Seite 15 von 32

Bei den vorgenannten zweijährigen Immissionsmessungen zwischen April 2010 bis Mai 2012 (Staubniederschlag - StN) wurde bereits nachgewiesen, dass an keinem Immissionsort schädliche Umwelteinwirkungen durch die Schadstoffdeposition Chrom im Staubniederschlag (Cr im StN) vorliegen. Nach Nr. 4.5.1 TA Luft gibt es keinen Immissionswert zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Schadstoffdeposition Cr im StN. Es wurde daher der Vorsorgewert nach Anhang 2 Nr. 5 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für Chrom im Staubniederschlag herangezogen; dieser liegt niedriger als Prüf- und Maßnahmenwerte nach BBodSchV. Nach Anhang 2 Nr. 5 der BBodSchV werden für Schadstoffdepositionen zulässige jährliche Frachten über alle Wirkungspfade genannt; für Chrom beträgt die zulässige jährliche Fracht $300 \text{ g}/(\text{ha} \cdot \text{a})$, was einer zulässigen täglichen Fracht von abgerundet $82 \mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$, gebildet als Jahresmittelwert, entspricht. Dieser Vorsorgewert für die Schadstoffdeposition Cr im StN wird sicher eingehalten (gemessene Schadstoffdepositionen als Jahresmittelwert: $10,7 \mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ und $12,3 \mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$).

In seiner Stellungnahme vom 31.10.2013, Az.: 73/Kü. Schmo-Bi – Opt. Schmelzanl., führt das von der Genehmigungsbehörde beauftragte LANUV zum Stand der Technik und zu den BVT der Schmelzofenanlage Folgendes aus: „Der vorhandene Schmelzofen erhält eine Ringabsaugung. Die neuen Schmelzöfen 2 und 3 sind jeweils mit einer Absaughaube ausgestattet. Beides entspricht den BVT, Kap. 4.5.4.1. Die Angaben sind plausibel.“

In der Bedingung Nr. 2 zum Genehmigungsbescheid wird festgelegt, dass spätestens mit Inbetriebnahme der beantragten neuen MF-Indukti-



onstiegelofenanlage die Installation und Inbetriebnahme der ebenfalls beantragten Ringabsaugung am vorhandenen Schmelzofen 1 zur Verbesserung der Abgaserfassung abgeschlossen sein muss bzw. dass andernfalls die Inbetriebnahme der neuen MF-Induktionstiegelofenanlage nicht zulässig ist. Dies wurde für die Antragstellerin verbindlich geregelt, da einerseits erst eine Verbesserung der Abgaserfassung an allen drei Schmelzöfen die prognostizierte erkennbare Verbesserung der Emissionssituation in der Schmelzofenhalle bewirkt und somit zu einer sicheren künftigen Einhaltung der zulässigen Gesamtjahresdeposition von Nickel im Staubbiederschlag auch am ungünstigsten Immissionsort in der Nachbarschaft führt. Daneben ist gemäß Bedingung Nr. 1 zu diesem Genehmigungsbescheid die Verbesserung der Immissionssituation durch eine einjährige Immissionsmessung des Staubbiederschlags (StN) sowie der Staubinhaltsstoffe Nickel und Chrom im Staubbiederschlag (StN) im auf die Inbetriebnahme der neuen MF-Induktionstiegelofenanlage folgenden Kalenderjahr nachzuweisen. Diese überprüfende Messverpflichtung ergibt auch erst Sinn, wenn die emissionsseitigen Minderungsmaßnahmen vollständig abgeschlossen sind. Eine Verbesserung der Abgaserfassung am Schmelzofen 1 ist zudem innerhalb der festgelegten Frist erforderlich, da durch die neue MF-Induktionstiegelofenanlage zum einen die Schmelzleistung in t Stahl/h steigt, zum anderen diese Schmelzkapazitätsanhebung erst möglich ist, wenn der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen an Schwermetallen nach Nr. 4.5.1 TA Luft (Gesamtdeposition für Nickel und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als Nickel im StN) ausreichend sichergestellt ist.

b) Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG

Nach § 3a des UVPG ist auf Ihren Antrag vom 17.04.2013 festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das von Ihnen dargestellte Vor-



haben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die bestehende Anlage, die Gießerei für Edelstahl-, Stahl- und Sphäroguß, ist als Vorhaben "UVP-pflichtig", da sie in Ziffer 3.7.2 der Anlage 1 des UVPG einzuordnen und dort in Spalte 2 mit A gekennzeichnet ist (A – allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls).

Das beantragte Vorhaben – Ersatz von zwei Schmelzöfen – unterliegt als separates Vorhaben ebenfalls der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (A-Vorprüfung) nach Nr. 3.7.2 der Anlage 1 zum UVPG, da sich die genehmigte Kapazität der Gießerei von 1.200 t guter Guß/Monat zwar nicht ändert, aber der Ersatz der Schmelzöfen 3 und 4 durch eine neue MF-Induktionstiegelofenanlage zu einer Erhöhung der Schmelzleistung aller Öfen von 16,705 t Stahl pro Stunde auf 20,640 t Stahl pro Stunde führt. Durch das beantragte Vorhaben erhöht sich somit die Kapazität aller Öfen der Gießerei um mehr als 20 t/Tag (A-Vorhaben nach Nr. 3.7.2 der Anlage 1 zum UVPG). Die Gesamtschmelzleistung aller Öfen erreicht oder überschreitet durch die Änderung aber nicht eine Verarbeitungskapazität von 200.000 t/Jahr Flüssigmetall, ab der nach § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (Schwelle für X-Vorhaben, bei deren Erreichen oder Überschreiten durch die Änderung oder Erweiterung die erstmalige Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht).

Für das beantragte Vorhaben ist somit gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m § 3c Satz 1 und 3 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (sog. Screening) vorgesehen. Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, die bereits UVP-pflichtig sind, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles (sog. Screening) im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3



ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalles (sog. Screening) nach § 3c UVPG hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, weil die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte durch die Änderung nicht berührt werden und keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

In der öffentlichen Bekanntmachung vom 05.09.2013 erfolgte auch zusätzlich die öffentliche Bekanntgabe über die Feststellung nach § 3a UVPG, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Genehmigungsverfahren wurde antragsgemäß als Änderungsgenehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie den entsprechenden Verfahrensvorschriften nach der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt. Das Änderungsgenehmigungsverfahren war mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, da sich die genehmigte Kapazität der Gießerei von 1.200 t guter Guß/Monat zwar nicht ändert, aber der Ersatz der Schmelzöfen 3 und 4 durch eine neue MF-Induktionstiegelofenanlage zu einer Erhöhung der Schmelzleistung aller Öfen von 16,705 t Stahl pro Stunde auf 20,640 t Stahl pro Stunde führt. Dies entspricht einer möglichen Erhöhung der Schmelzleistung um 20 t oder mehr pro Tag, für die gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 eine Genehmigung nach diesen Rechtsvorschriften stets erforderlich ist, da durch das Vorhaben für sich genommen die Leistungsgrenze nach Nr. 3.7.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV überschritten wird (Leistungsgrenze 20 t oder mehr pro Tag Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall).



Bei der Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Gießerei und die Prüfung der Auswirkungen der Änderung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wurden sämtliche speziellen und allgemeinen technischen Regelungen aus dem technischen Regelwerk (u.a. Technische Anleitung (TA) Luft, TA Lärm, 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV), DIN/VDI, Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) / Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie aus den europäischen BVT-Merkblättern zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) berücksichtigt. Bei der Prüfung und Bewertung der Antragsunterlagen wurde das BVT-Merkblatt Gießereien – Reference Document on Best Available Techniques in the Smitheries and Foundries Industry (SF) von Juli 2004 (SF) herangezogen. Die beantragten und festgesetzten Emissionswerte liegen für die antragsgegenständliche Emissionsquelle (Filteranlage Schmelzanlagen) sowie für die bestehenden Emissionsquellen an der unteren Grenze der mit BVT erzielbaren Emissionswertebereiche für die Luftschadstoffe Staub und die Staubinhaltsstoffe Nickel und Chrom für Eisengießereien und auch deutlich unterhalb der geltenden TA Luft-Werte.

c) Rechtliche Bewertung der Umwelteinwirkungen unter Berücksichtigung der fristgerecht eingelegten Einwendungen

Lärmimmissionen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine Lärmimmissionsprognose von der Fa. ACCON Köln GmbH (anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG) erstellt (Bericht-Nr. ACB 0213 – 406794-382 vom 17.04.2013), die das beantragte Vorhaben beurteilt. Die Gewebefilteranlage (Lühr-Filter) der Schmelzöfen ist eine bestehende Abluftreinigungsanlage, die nicht verändert werden soll. Für den Betrieb der Schmelzöfen (einschließlich der neuen Tandem-Ofenanlage) wird für



den Betrieb der Schmelzöfen ein arbeitsplatzbezogener Immissionspegel (Schalldruckpegel) auf der Ofenbühne von $L_p = 85$ dB(A) angegeben und in der Nebenbestimmung 19 zum Genehmigungsbescheid verbindlich festgelegt. Mit diesem Wert ist sichergestellt, dass im relevanten Dachbereich sowie an den schallabstrahlenden Lichtflächen keine höheren mittleren Innenpegel auftreten können, als der im aktuellen Datensatz zur bestehenden schalltechnischen Gesamtaufnahme des Werkes berücksichtigte Dauerimmissionspegel von $L_i = 82$ dB(A). Durch den Austausch der beiden Schmelzöfen ergeben sich keine Veränderungen der Schallabstrahlung von Bauteilen.

Lt. Antragsgegenstand sollen auf dem Dach der Schrotthalle die bestehenden Axialkühltürme durch Tischkühler ersetzt werden. Das Kühlkonzept sieht vor, dass die maximale Drehzahl der Ventilatoren innerhalb der Nachtzeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr auf 75 % der möglichen Maximaldrehzahl begrenzt wird. Für diese Betriebssituation wurde seitens der potentiellen Hersteller ein Schalleistungspegel pro Aggregat von $L_w = 86$ dB(A) angegeben. Für die neue Kühlanlage ergibt sich damit ein zu berücksichtigender Gesamtschalleistungspegel von $L_w = 95$ dB(A). Die derzeit auf dem Dach der Schrotthalle betriebenen Kühltürme der bestehenden Schmelzöfen verursachen nach dem Datensatz des Gutachters zur bestehenden schalltechnischen Gesamtaufnahme des Werkes ebenfalls einen Gesamtemissionspegel von (gerundet) $L_w = 95$ dB(A). Schallemissionsseitig kann somit von einem 100 %-igen Austausch gesprochen werden. Aufgrund der Anordnung sowie der Höhe der Quellen sind jedoch geringfügige Unterschiede der anteiligen Immissionspegel in der Nachbarschaft zu erwarten, die in dem o.g. Gutachten prognostiziert worden sind. Der maximale Gesamtschalleistungspegel für die neue Kühlanlage (Tischkühler) sowie der reduzierte Nachtbetrieb (75 % der Maximaldrehzahl) während der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) wurden verbindlich in den Nebenbestimmungen 17 und 18 zum Genehmigungsbescheid festgelegt.



Mit einer vergleichenden Schallausbreitungsrechnung stellt der Gutachter fest, dass die geplante Kühlanlage gleiche oder geringere Teilpegel an den Immissionsorten IP 1 bis IP 3 verursacht, die 9 bis 12 dB(A) unter den für diese Immissionsorte maßgebenden Immissionsrichtwerten liegen. An keinem dieser drei Immissionsorte IP 1 bis IP 3 werden die zulässigen Immissionsrichtwerte durch die bestehende Gießerei überschritten. Am kritischsten Immissionsort IP 2 (Wohnhaus Am Schützenhof 54 in direkter Nachbarschaft zur Gießerei) wird durch das Antragsvorhaben der anteilige Nachtimmissionspegel von 35 dB(A) auf 33 dB(A) reduziert und liegt somit 12 dB(A) unterhalb des zulässigen Immissionsrichtwertes von 45 dB(A).

Am Immissionsort IP 4 (nächstgelegenes Wohnhaus an der Hülser Str.) steigt durch das antragsgegenständliche Vorhaben der anteilige Immissionspegel für das Vorhaben zur Nachtzeit von 16 dB(A) (bestehende Kühlturmanlage) auf 18 dB(A) (neue Tischkühler). Auf den zulässigen Immissionsrichtwert in Höhe von 40 dB(A) an diesem Wohnhaus hat dies aber keinerlei lärmtechnische Auswirkungen, da der vorhabenbezogene anteilige Immissionspegel von 18 dB(A) den vorhandenen Lärmimmissionspegel (die Vorbelastung) an diesem Wohnhaus nicht verändert (Beurteilungspegel liegt mehr als 22 dB(A) unterhalb des zulässigen Immissionsrichtwertes für dieses Wohnhaus, kein Einwirkungsbereich auf IP 4 durch das beantragte Vorhaben i.S. der Nr. 2.2 TA Lärm).



Nachfolgend sind die vorhabenbezogenen anteiligen Immissionspegel für den Ist-Zustand und den beantragten Plan-Zustand in einer Tabelle zusammenfassend dargestellt:

Anlage	Teilimmissionspegel zur Nachtzeit in dB(A)			
	IP 1 (Drügstr. 9)	IP 2 (Am Schützenhof 54)	IP 3 (Wintersweg 53)	IP 4 (nächstgelegenes Wohnhaus Hülser Straße)
Bestehende Kühlturanlage	32	35	32	16
Geplante Kühlturanlage	32	33	31	18
Richtwerte nachts	45	45	40	40

Abschließend kann somit festgestellt werden, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen Lärmimmissionen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnnutzungen hervorgerufen werden und durch das beantragte Vorhaben am maßgeblichen Immissionsort IP 2 (maßgeblicher Immissionsort für die Gesamtgeräuschsituation des Werkes) der Beurteilungspegel um 2 dB(A) abnimmt und mindestens 12 dB(A) unterhalb des maßgeblichen Immissionsrichtwertes für dieses Gebiet liegt.

Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen einschließlich Deposition

In der Gießerei sind derzeit drei Schmelzöfen (Ofen 1, 3 und 4) sowie ein Warmhalteofen (Ofen 2) vorhanden, die zusammen eine Schmelz-



leistung von 16,705 t Stahl/h haben. Beantragt wurde der Ersatz von Ofen 3 und 4 durch eine neue Tandem-MF-Induktionstiegelofenanlage, so dass sich mit dem verbleibenden Schmelzofen 1 eine gemeinsame maximale Schmelzleistung von 20,64 t Stahl/h ergibt. Die maximal genehmigte Gießleistung der Gießerei bleibt aber unverändert. Die bestehende Abgasreinigungsanlage zur Reinigung der Schmelzofenabgase (Lühr-Filter, Emissionsquelle E 21) und der Volumenstrom der Emissionsquelle E 21 von 75.000 m³/h bleiben ebenfalls unverändert.

Durch den Austausch der beiden Schmelzöfen wird die Ablufferfassung an den Öfen wesentlich verbessert, da die neuen Schmelzöfen mit modernen, direkt auf dem Ofen sitzenden, schwenkbaren Rauchgas-Ab-saughauben ausgerüstet sind. Daneben wird der bestehende Schmelzofen 1 mit einer Ringabsaugung nachgerüstet und der Warmhalteofen (Ofen 2) demontiert. Durch die bessere Erfassung der Schmelzofenabgase sollen künftig mindestens 80 % der Schmelzofenabgase erfasst und ein Rest von weniger als 20 % als diffuse Emissionen über die Dachreiter emittiert werden. Bei der aktuellen Schmelzofenabgaserfassung (bestehende Schmelzöfen) wird von nur ca. 20 % Erfassung und Reinigung von Schmelzofenabgasen und 80 % diffusen Emission in die Schmelzhalle ausgegangen.

Wie bereits ausgeführt, wird über die Bedingungen Nr. 1 und Nr. 2 zum Genehmigungsbescheid festgelegt, dass zum einen in auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahr eine überprüfende einjährige Immissionsmessung für Staubniederschlag und die Staubinhaltsstoffe Nickel und Chrom im Staubniederschlag (Deposition) am Immissionsort mit der höchsten Zusatzbelastung durch die Gießerei bzw. Gesamtbelastung durchzuführen ist und zum anderen spätestens bei Inbetriebnahme der neuen Tandem-MF-Induktionstiegelofenanlage der bestehende Schmelzofen 1 mit einer emissionsseitig verbesserten Ringabsaugung ausgeführt sein muss.



In der Nebenbestimmung Nr. 25 in Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid wird verbindlich festgelegt, dass folgende Konzentrationen im Reingas der Emissionsquelle E 21 nicht überschritten werden dürfen:

- Staub: 10 mg/m³
- Nickel und seine Verbindungen als staubförmiger anorganischer Stoff der Klasse II nach Nr. 5.2.2 TA Luft, angegeben als Ni: 0,05 mg/m³ sowie
Cobalt und seine Verbindungen als staubförmiger anorganischer Stoff der Klasse II nach Nr. 5.2.2 TA Luft, angegeben als Co: 0,05 mg/m³
- Chrom und seine Verbindungen als staubförmiger anorganischer Stoff der Klasse III nach Nr. 5.2.2 TA Luft, angegeben als Cr: 0,1 mg/m³ sowie
Mangan und seine Verbindungen als staubförmiger anorganischer Stoff der Klasse III nach Nr. 5.2.2 TA Luft, angegeben als Mn: 0,1 mg/m³ sowie

Für die Hauptkomponenten Nickel, Cobalt, Chrom und Mangan im Staub werden somit Emissionswerte festgelegt, die nur bei 1/10 des Summenwertes für diese Stoffklassen nach Nr. 5.2.2 TA Luft liegen. Andere Stoffe der Stoffklassen nach Nr. 5.2.2 TA Luft sind nicht in relevantem Umfang enthalten. Bei Emissionsmessungen wurden an der bestehenden Lühr-Filteranlage (trockene Abgasreinigung für Schmelzofenabgase) für Gesamtstaub Emissionskonzentrationen ermittelt, die deutlich unterhalb von 1 mg/m³ und somit im untersten Bereich der Spannbreite nach dem BVT-Merkblatt Gießereien (Kap. 4.5.4.2) liegen. Auch die beantragte verbesserte Erfassung der Ofenabgase (Ringabsaugung am Schmelzofen 1, Rauchgas-Absaughauben mit Ofendeckel (nach vorn und hinten klappbar) an den zwei neuen MF-Induktionstiegelöfen) entsprechen nach der Stellungnahme des LANUV NRW vom 31.10.2013 den Anforderungen zur besten verfügbaren Technik nach



Kap. 4.5.4.1 des BVT-Merkblattes Gießereien. Ebenso sind die Annahmen zur deutlichen Unterschreitung der Staubemissionen für Induktionsöfen zum Erschmelzen von Gusseisen und Stahl als Summe aus diffusen und gefassten Emissionsquellen (deutlich unterhalb der Schwelle von 0,2 kg/t geschmolzenen Eisens nach Kap. 5, Seite 320 des BVT-Merkblattes Gießereien; Staubemissionen über gefasste Quellen nach Messbericht bei 1,1 g/t Flüssigstahl) nach der Stellungnahme des LANUV plausibel.

Weiterhin wird lt. Stellungnahme des LANUV mit dem Betrieb der neuen MF-Induktionstiegelofenanlage der spezifische Stromverbrauch von 780 kWh/t Flüssigstahl auf voraussichtlich [REDACTED] sinken und liegt damit innerhalb der Spanne der spezifischen Energieverbräuche im Bereich von 520 bis 800 kWh/t Flüssigstahl nach Kap. 4.2.3.2 des BVT-Merkblattes Gießereien. Daraus folgt auch eine deutliche Verbesserung der Energieeffizienz der Schmelzanlagen. Die Angaben sind als plausibel eingestuft worden.

Im Genehmigungsverfahren wurde zur geplanten künftigen Gesamtbelastung im Umfeld der Gießerei hinsichtlich Nickel im Staubniederschlag (Ni im StN) eine Immissionsprognose nach Anhang 3 TA Luft durchgeführt (siehe Gutachten der Fa. ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vom 18.04.2013, Berichts-Nr.: 12 0836 P). Als Ergebnis dieser Untersuchung konnte gutachterlich festgestellt werden, dass die Luftqualitätssituation weiter verbessert wird und die prognostizierte Gesamtbelastung von Nickel im Staubniederschlag (StN) nach Umsetzung des beantragten Vorhabens auch am kritischsten Messpunkt KRHÜ001 des LANUV NRW den zulässigen Immissionswert nach Nr. 4.5.1 TA Luft unterschreitet (prognostizierte Gesamtbelastung für Nickel im Staubniederschlag (Deposition): 13,6 µg/(m²*d), zulässiger Immissionswert für Nickeldeposition nach Nr. 4.5.1 TA Luft: 15 µg/(m²*d)). Wie bereits ausgeführt, ist die Immissionsprognose als plausibel eingestuft worden.



Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass ein ausreichender Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Nickeldeposition, und eine ausreichende Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsminderung.

Prüfung des Erfordernisses einer kontinuierlichen Emissionsmessung

Nach Nr. 5.3.3.1 Abs. 1 TA Luft soll eine Überwachung der Emissionen relevanter Quellen durch kontinuierliche Messungen erfolgen, wenn die Emissionen die Massenstromschwelle für Staub von 1 kg/h (qualitative Messung) bzw. 3 kg/h (quantitative Messung) überschreiten. Eine Quelle ist in der Regel dann als relevant zu betrachten, wenn ihre Emissionen mehr als 20 % des gesamten Massenstroms der Anlage betragen. Für die Bestimmung der Massenströme sind die Festlegungen der bisherigen Genehmigungsbescheide (bestehende Quellen) und der Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides (Quelle E 21) maßgebend. Daneben sind auch solche Quellen als relevant zu betrachten, durch deren Einzelemissionsmassenströme die stoffbezogenen Massenstromschwellen bereits überschritten werden, auch wenn deren Emissionen unter 20 % des gesamten Massenstromes liegen (108. Sitzung des LAI, Kommentierung Landmann/Rohmer zu Nr. 5.3.3 TA Luft). Im Übrigen kann nach Nr. 5.3.3.1 Abs. 4 TA Luft auf die kontinuierliche Messung der Emissionen verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, z.B. durch fortlaufende Feststellung der Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung (z.B. durch Bestimmung des Differenzdruckes bei filternden Abscheidern anstelle der Messung der Massenkonzentration der staubförmigen Stoffe im Abgas) mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.



Die Gesamtanlage (Gießerei) hat einen genehmigten Massenstrom für alle staubemittierenden Quellen von 3,98 kg/h. Die bestehende Quelle E 21 (Lühr-Gewebefilteranlage für Schmelzofenabgase) hat nach der Änderung unverändert den gleichen genehmigten Massenstrom von 0,75 kg/h und liegt damit mit ihrem Einzelemissionsmassenstrom unterhalb der Massenstromschwelle von 1 kg/h für staubförmige Emissionen. Die Emissionen der Emissionsquelle E 21 liegen bei 18,8 % des Gesamtemissionsmassenstromes für staubförmige Emissionen der Gießerei und unterliegen damit nicht als relevante Quelle einer kontinuierlichen Messverpflichtung nach Nr. 5.3.3 TA Luft. Daneben ist die bestehende Emissionsquelle E 21 mit einer Differenzdruckmessung zur Filterüberwachung ausgerüstet.

Weiterhin sollen nach Nr. 5.3.3.2 Abs. 2 TA Luft bei Anlagen mit staubförmigen Emissionen von Stoffen nach Nr. 5.2.2 TA Luft oder nach Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft oder nach Nr. 5.2.7 TA Luft die relevanten Quellen mit Messeinrichtungen ausgerüstet werden, die die Gesamtstaubkonzentration kontinuierlich ermitteln, wenn der Massenstrom das 5fache eines der dort genannten Massenströme überschreitet.

Massenstrom / relevante Quelle	Nr. 5.2.2 Kl. II TA Luft [g/h]	Nr. 5.2.2 Kl. III TA Luft [g/h]
TA Luft Nr. 5.2.2	2,5	5
5facher Massenstrom der Nr. 5.2.2 TA Luft	12,5	25
Quelle E 21	7,5	15

Die Emissionen der Quelle E 21 an staubförmigen Emissionen von Stoffen nach Nr. 5.2.2 TA Luft liegen unterhalb der relevanten Massen-



stromschwellen für eine kontinuierliche Ermittlung der Gesamtstaubkonzentration nach Nr. 5.3.3.2 Abs. 2 TA Luft.

Seite 28 von 32

Sonstige Einwendungen

Eine Einwendung betraf den Umstand, dass auf mögliche tieffrequente Geräusche oder Erschütterungen aus der größeren Gießgrube nicht eingegangen wird. Nach den Erläuterungen der Antragstellerin im Erörterungstermin werden durch die beantragten Änderungen keine tieffrequente Geräusche oder Erschütterungen hervorgerufen, da keine Änderungen bei den Auspackkrosten für die Formkästen beantragt worden sind. Die Anlagenplanung erfolgt so, dass Erschütterungen oder tieffrequente Geräusche vermieden werden. Daneben wurde die Einhaltung der zulässigen Erschütterungsimmissionen bei der Wohnnachbarschaft von der Antragstellerin bei der Abnahmemessung zur neuen Auspackanlage (Auspackanlage in neuer Halle 11a) geführt und liegt dem Überwachungsdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf vor (siehe Seite 12 und 13 der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 13.11.2013).

Im Erörterungstermin wurde von der Genehmigungsbehörde auch darauf hingewiesen, dass im Falle der Erteilung einer Genehmigung vorsorgend in einer Nebenbestimmung zusätzlich auch Immissionswerte zum Schutz der Nachbarschaft vor tieffrequenten Geräuschen festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße Anlagenplanung sicherzustellen. In der Nebenbestimmung Nr. 23 in der Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid wurde somit zum einen festgelegt, dass die Anlagenänderung (neue Schmelzofenanlage einschließlich erforderlicher Nebenanlagen, Ringabsaugung Ofen 1, neue Kühlanlage) so durchzuführen ist, dass eine Entstehung tieffrequenter Geräusche in Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen vermieden wird. Zum anderen wurden in dieser Nebenbestimmung Immissionswerte für von der gesamten Gießerei verur-



sachte tieffrequente Geräusche nach DIN 45680 innerhalb schutzbedürftiger Räume nach DIN 4109 festgelegt.

Weiterhin wurde in Nebenbestimmung Nr. 24 in der Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid geregelt, dass auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf (z.B. bei Vorliegen von Nachbarbeschwerden über tieffrequente Geräusche) zusätzlich durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle eine messtechnische Überprüfung zu erfolgen hat, ob die Immissionswerte für tieffrequente Geräusche nach Nebenbestimmung Nr. 23 eingehalten werden.

Eine weitere Einwendung war dahingehend geäußert worden, dass zu möglicher radioaktiver Belastung von Einsatzstoffen überhaupt keine Aussagen getroffen werden. Hier erläuterte die Antragstellerin im Erörterungstermin vom 13.11.2013, dass die Lieferbedingungen der Antragstellerin verlangen „frei von Radioaktivität“ und eingehende Schrottestichprobenartig mit einem Handgerät geprüft und dokumentiert werden; cobalthaltige Einsatzstoffe zu 100 % (siehe Seite 9 der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 13.11.2013).

In der Nebenbestimmung Nr. 12 wurde konkretisierend festgelegt, dass eingehende Schrotte und Legierungen bei ihrer Anlieferung durch geeignete Messgeräte so zu überprüfen sind, dass eine Annahme und Verarbeitung radioaktiver Einsatzstoffe ausgeschlossen ist.

Den fristgerecht vorgebrachten Einwendungen wurde in den vorgenannten Fällen gefolgt und entsprechend regelnde Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, um einen Anlagenbetrieb unter der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sicherzustellen.



d) Zusammenfassung

Zusammenfassend werden die Belange des Immissionsschutzes, des Wasserrechts und des Arbeitsschutzes durch zwei Bedingungen (unter Kapitel II dieses Genehmigungsbescheides) und 39 Nebenbestimmungen (Auflagen in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid) sichergestellt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6 und 16 BImSchG vorliegen. Dem Antrag der Firma Schmolz + Bickenbach Guss GmbH für das Werk Krefeld, Hülser Straße 810, 47803 Krefeld nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Gießerei für Edelstahl-, Stahl- und Sphäroguß war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

Alle sonstigen Einwendungen sind unbegründet, wurden im Erörterungstermin ausreichend erörtert und stehen einer Erteilung der Genehmigung für das beantragte Vorhaben nicht entgegen. Sie werden hiermit zurückgewiesen.

3. Bekanntmachung der Entscheidung

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV zusammen mit dem Tenor des Bescheides unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und zeitgleich in den örtlichen Tageszeitungen - der Rheinischen Post und der Westdeutschen Zeitung - in den Ausgaben für den Standortbereich Krefeld öffentlich bekannt gemacht.

Weiterhin erhält neben der Antragstellerin die juristische Person, die fristgerecht Einwendungen erhoben hat, eine Ausfertigung des vollstän-



digen Genehmigungsbescheides verbunden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

Zusätzlich wird nach § 10 Abs. 8a BImSchG der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Anlagen 1 bis 3 auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter Angabe des maßgeblichen BVT-Merkblattes dauerhaft bekannt gemacht (Informationspflicht für IED-Anlagen).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag



gez. Gratzfeld

Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0050/13/0307.1

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Allgemeines

1.
Der Genehmigungsbescheid und die Unterlagen sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

2.
Vorausgegangene Genehmigungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit diese nicht durch diesen Genehmigungsbescheid geändert oder ergänzt werden, sie sind ebenfalls an der Betriebsstätte aufzubewahren.

3.
Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid geänderten Anlage (neue Mittelfrequenz-Induktionstiegelofenanlage) ist der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens eine Woche vor der Inbetriebnahme formlos schriftlich anzuzeigen.

Die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen ist, der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe hierzu auch Anlage 3, Hinweis Ziffer 1).

4.
Die Änderung und der Betrieb der von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagenteile müssen nach den in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Brandschutztechnische Anforderungen

5.
Die nach DIN 14095 erstellten Feuerwehrpläne sind bei Änderungen zu aktualisieren.

Abwasserrechtliche Anforderungen

6.

Die Außerbetriebnahme der Indirekteinleitung aus den bestehenden Kühlkreisläufen der Gießerei bei der Umstellung auf die neue Kühlanlage (sekundäre Kühlwasserkreisläufe) ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.

Hinweis:

Durch Wegfall der Indirekteinleitung aus den Kühlkreisläufen der Gießerei wird die Indirekteinleitergenehmigung vom 28.08.2003, Az.: 36 T3 fr der Stadt Krefeld für die Abwässer, die dem Anhang 31 der Abwasserverordnung unterliegen, entbehrlich. Der Widerruf ist beim Dezernat 54 zu beantragen.

Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen

7.

Der für Wartungs- und Reparaturarbeiten vorgesehene Arbeitsplatz für die Ofenkühlung auf dem Dach muss gefahrlos zu erreichen sein.

Der Arbeitsplatz sollte über fest angebrachte Treppen und Laufstege zugänglich sein.

8.

An den mehr als 3 m hohen Absturzkanten sind für die vom Dach aus vorzunehmenden Arbeiten und die hierzu erforderlichen Verkehrswege Vorrichtungen zum Anbringen von Umwehrungen entsprechend Nr. 3.2.1.2 DIN 4426 "Sicherheitseinrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen, Absturzsicherungen" dauerhaft in die bauliche Anlage einzubauen.

Hiervon kann abgesehen werden, wenn

- Brüstungen von mind. 1 m Höhe (bei einer Absturzhöhe bis 12 m) und 1,1 m Höhe (bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m) oder
- Anschlagereinrichtungen für die Verwendung von Sicherheitsgeschirren entsprechend Nr. 3.2.1.3 DIN 4426 vorhanden sind.

9.

Die nach § 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erforderliche Dokumentation der Ergebnisse der für die vorhandenen Arbeitsplätze zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung(en) (§ 5 ArbSchG) ist um die beantragten Änderungen fortzuschreiben.

Neben den Gefährdungen, die bei der Produktion auftreten können, sind auch die Gefährdungen bei Instandhaltungsarbeiten (Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten) zu berücksichtigen.

In der Fortschreibung sind auch Arbeiten an und im Bereich elektrischer Anlagen > 1 kV und der Einsatz von Löschmitteln bei magnesiumhaltigen Verbindungen zu betrachten.

Hinweis:

Die von Ihnen zu erstellenden Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- a) das Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung,
- b) die von Ihnen festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- c) das Ergebnis Ihrer Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll auch unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

10.

Die Unterweisung der Beschäftigten muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

Allgemeines

11.

Die Tagesgießberichte (Mengenerfassungen) müssen auch zukünftig als monatliche Berichte erfasst werden und auf Verlangen von der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) vor Ort eingesehen werden können.

12.

Nach den Lieferbedingungen müssen die Einsatzstoffe frei von Radioaktivität sein.

Eingehende Schrotte und Legierungen sind bei ihrer Anlieferung durch geeignete Messgeräte so zu überprüfen, dass eine Annahme und Verarbeitung radioaktiver Einsatzstoffe ausgeschlossen ist. Die stichprobenartige Eingangskontrolle angelieferter Schrotte und Legierungen auf Radioaktivität ist zu dokumentieren.

Die Anlieferung cobalthaltiger Einsatzstoffe ist 100%ig auf mögliche Radioaktivität zu überprüfen und dies zu dokumentieren.

Lärmschutz während der Umbaumaßnahmen

13.

Die durch die Umbaumaßnahmen im Bereich der Schmelzhalle verursachten Geräusche (Baumaschinen, Werkzeuge, Geräte etc.), einschließlich baustellenbedingter Fahrzeugverkehr, dürfen die in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschemissionen) – VV BaulärmG - vom 19.08.1970 (MBI. NW S. 750; SMBl. NW 7129) festgelegten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 auf den nachfolgend genannten Grundstücken nicht überschreiten:

	tagsüber	nachts
IO 1: Drügstraße 9	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 2: Am Schützenhof 54	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 3: Wintersweg 53	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 4: Hülser Straße 746	55 dB(A)	40 dB(A)

Nach Nr. 3.1.2 der VV BaulärmG gilt als Nachtzeit die Zeit zwischen 20 Uhr und 7 Uhr.

Nach Nr. 3.1.3 der VV BaulärmG ist der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte (siehe Nr. 6.5 der VV BaulärmG) den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet/n.

14.

Zum Schutz der Wohnnachbarschaft vor unzulässigen Geräuschemissionen durch den Baustellenbetrieb während der Umbaumaßnahmen ist ein Betrieb von Baumaschinen, Werkzeugen und Geräten sowie Baufahrzeugen ausschließlich zur Tageszeit vorzusehen.

Nach Nr. 3.1.2 der VV BaulärmG gilt als Tageszeit die Zeit zwischen 7 Uhr und 20 Uhr.

Lärmschutz bei Anlagenbetrieb

15.

Die durch diese Genehmigung erfassten Änderungen müssen unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärm-minderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998, S. 503) erfolgen.

Die Änderungen der Anlagen sind so durchzuführen, dass die vom gesamten Werk Krefeld einschließlich der Änderung und aller Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge), verursachten Geräusche - gemessen und bewertet nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 - bei keinem Betriebszustand - auch im Zusammenwirken mit den Geräuschen anderer Anlagen - zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Immissionsbegrenzungen im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume auf den Grundstücken führt:

	tagsüber	nachts
IO 1: Drügstraße 9	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 2: Am Schützenhof 54	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 3: Wintersweg 53	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 4: Hülser Straße 746	55 dB(A)	40 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsbegrenzungen in der Tageszeit um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 1:00 bis 2:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel.

16.

Das Gutachten der ACCON Köln GmbH, Bericht-Nr. ACB 0213 – 406794 - 382 vom 17.04.2013 ist Bestandteil dieser Genehmigung und vollständig zu beachten.

17.

Die neue Kühlanlage (Tischkühler) darf einen Gesamtschallleistungspegel von $L_w = 95$ dB(A) nicht überschreiten.

18.

Die Ventilatoren der neuen Kühlanlage (Tischkühler) sind antragsgemäß so automatisch anzusteuern (z.B. über Zeitsteuerung für Frequenzumrichter), dass die maximale Drehzahl der Ventilatoren innerhalb der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr auf 75 % der möglichen Maximaldrehzahl begrenzt wird.

19.

Durch die neue Mittelfrequenz-Induktionstiegelofenanlage (Tandem-Ofenanlage) darf auf der Ofenbühne ein maximaler Schalldruckpegel von $L_p = 85$ dB(A) nicht überschritten werden.

20.

Spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme der im Tenor aufgeführten Anlagen- teile ist der Bezirksregierung Düsseldorf durch einen anerkannten Sachverständigen für Schallschutz nachzuweisen, dass der in Kapitel 3.2 des Schallgutachtens der Fa. ACCON Köln GmbH festgelegte Halleninnenpegel in der Schmelzhalle von $L_i = 82$ dB(A) und der in Nebenbestimmung Nr. 17 festgelegte Gesamtschallleistungspegel für die neue Kühlanlage (Tischkühler) nicht überschritten werden.

Eine schriftliche, ungebundene Ausfertigung und eine identische elektronische Ausfertigung (PDF-Datei) des Nachweises sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis:

Die elektronische Ausfertigung des Nachweises kann an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de mit Bezug auf das aktuell zuständige Dezernat 53.3-Ü und unter Angabe Ihres Firmennamens gesendet werden.

21.

Spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme der neuen MF-Induktionstiegelofenanlage und der neuen Kühlanlage ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Geräuschen durch Messungen nachzuweisen, dass an den genannten Immissionsorten (Nebenbestimmung Nr. 15) die durch die Gießerei (Anlage i.S. der 4. BImSchV) verursachten Geräusche - gemessen und gerechnet nach Ziffer 6.8 TA

Lärm - bei keinem Betriebszustand zu Überschreitungen der festgelegten Immissionsbegrenzungen (Nebenbestimmung Nr. 15) führen.

22.

Die Ermittlung der Geräuschemissionen hat durch Messung zu erfolgen und ist bei Volllastbetrieb durchzuführen.

Wenn Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nach Nummer A.1.3 TA Lärm nicht möglich sind, z.B. bei Fremdgeräuscheinfluss oder bei Seltenheit von Mitwindwetterlagen (siehe Verweise in Nummer A.3.3.3 TA Lärm), können die Geräuschemissionen an den maßgeblichen Immissionsorten aus Ersatzmessungen nach einem der in Nummer A.3.4 TA Lärm beschriebenen Verfahren ermittelt werden. Hierbei werden Messergebnisse (Geräuschemissionen an Ersatzimmissionsorten bzw. Schalleistungspegel) mit Schallausbreitungsrechnungen verknüpft.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend der Vorschriften der TA Lärm anzufertigen. Eine Ausfertigung des Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis:

Die elektronische Ausfertigung des Lärmmessberichtes kann an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de mit Bezug auf das aktuell zuständige Dezernat 53.3-Ü und unter Angabe Ihres Firmennamens gesendet werden.

23.

Die Anlagenänderung (Austausch der Schmelzöfen 3 und 4 gegen eine neue MF-Tandeminduktionstiegelofenanlage einschließlich erforderlicher Nebeneinrichtungen, Ringabsaugung Ofen 1, neue Kühlanlage) ist so durchzuführen, dass eine Entstehung tieffrequenter Geräusche in Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen vermieden wird.

Von der gesamten Gießerei verursachte tieffrequente Geräusche dürfen innerhalb der schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 der mit IO 1 bis IO 4 bezeichneten Gebäude (maßgebliche Immissionsorte) sowie weiterer Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen folgende Anhaltswerte nach DIN 45680 nicht überschreiten:

a) Anhaltswerte bei deutlich hervortretenden Einzeltönen

Differenzen der Terz-Beurteilungspegel (ΔL_1) und des Terz-Maximalschalldruckpegels (ΔL_2) des Terzbandes des hervortretenden Einzeltones mit dem zugehörigen Wert des Hörschwellenpegels

	ΔL_1 dB		ΔL_2 dB	
	bei Terzmittenfrequenz		bei Terzmittenfrequenz	
	10 bis 63 Hz	80 Hz	10 bis 63 Hz	80 Hz
tagsüber	5	10	15	20
nachts	0	5	10	15

b) Anhaltswerte ohne deutlich hervortretende Einzeltöne

	Energetische Summe der A-bewerteten Terz-Beurteilungspegel im Bereich 10 bis 80 Hz der Terzen, in denen der Terz-Beurteilungspegel (L_r) den zugehörigen Wert des Hörschwellenpegels erreicht bzw. überschreitet	Entsprechend der A-Bewertung korrigierte Werte von Terz-Maximalschalldruckpegel (L_{AFmax})
	L_r (dB)	L_{AFmax} (dB)
tagsüber	35	45
nachts	25	35

Die Beurteilungszeit für die Nacht von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt eine volle Nachtstunde (ungünstigste Stunde).

Die Messung und Bewertung der tieffrequenten Geräusche ist entsprechend der Nr. 7.3 TA Lärm und der Nr. A 1.5 des Anhangs zur TA-Lärm i.V.m. der DIN 45680 und dem zugehörigem Beiblatt 1 durchzuführen.

Hinweis:

Die Ermittlung und die Beurteilung der tieffrequenten Geräuschanteile ist nicht erforderlich, wenn die Vorerhebungen in den schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 bei geschlossenen Fenstern ergeben, dass die Differenz der über die Messdauer ermittelten Werte des C-bewerteten Mittelungspegels und des A-bewerteten Mittelungspegels bzw. des C-bewerteten Maximalpegels und des A-bewerteten Maximalpegels nicht größer als 20 dB ist.

24.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf (z.B. bei Vorliegen von Nachbarbeschwerden über tieffrequente Geräusche) ist zusätzlich durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Geräuschen feststellen zu lassen, ob auch messtechnisch relevante, tieffrequente Geräuschanteile in schutzbedürftigen Räumen (des Beschwerdeführers) nach DIN 4109 verursacht werden (siehe hierzu Hinweis der Nebenbestimmung Nr. 23).

Ist dies der Fall, ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 23 festgesetzten Anhaltswerte für tieffrequente Geräusche in den schutzbedürftigen Räumen (des Beschwerdeführers) nachzuweisen.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend den Vorschriften nach Nr. 7.3 und A.1.5 TA Lärm i.V.m. DIN 45680 und zugehörigem Beiblatt 1 (Messung und Bewertung tieffrequenter Geräusche) anzufertigen.

Eine schriftliche, ungebundene Ausfertigung und eine identische elektronische Ausfertigung (PDF-Datei) des Messberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis:

Die elektronische Ausfertigung des Messberichtes kann an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de mit Bezug auf das aktuell zuständige Dezernat 53.3-Ü und unter Angabe Ihres Firmennamens gesendet werden.

Luftreinhaltung

25.

Die Schmelzofenabgase sind systembedingt vollständig zu erfassen, in der Gewebefilteranlage (Lührfilter) zu reinigen und so über die bestehende Emissionsquelle E 21 abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas dieser Emissionsquelle nicht überschritten werden:

staubförmige Emissionen	10 mg/m ³
Nickel und seine Verbindungen als staubförmiger anorganischer Stoff der Klasse II nach Nr. 5.2.2 TA Luft, angegeben als Ni	0,05 mg/m ³
Cobalt und seine Verbindungen als staubförmiger anorganischer Stoff der Klasse II nach Nr. 5.2.2 TA Luft, angegeben als Co	0,05 mg/m ³
Chrom und seine Verbindungen als staubförmiger anorganischer Stoff der Klasse III nach Nr. 5.2.2 TA Luft, angegeben als Cr	0,1 mg/m ³
Mangan und seine Verbindungen als staubförmiger anorganischer Stoff der Klasse III nach Nr. 5.2.2 TA Luft, angegeben als Mn	0,1 mg/m ³

26.

Der Abgaskamin für die Emissionsquelle E 21 darf folgende Höhe über Grund nicht unterschreiten:

<u>Anlagenteil / Betriebseinheit</u>	<u>Quelle</u>	<u>Höhe über Grund</u>
Filteranlage Schmelzofenabgase	E 21	20 m

Der Abluftkamin ist konstruktiv so auszulegen, dass bei jedem Betriebszustand eine Abgasgeschwindigkeit an der Kaminmündung von mindestens 7 m/s erreicht werden kann.

Der Abgaskamin muss so ausgeführt werden, dass jeweils ein Messplatz und eine Messstrecke für die Durchführung von Emissionsmessungen entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 eingerichtet werden können. Sofern dies mit der oben genannten Höhe der bestehenden Emissionsquelle nicht realisiert werden kann, muss die Emissionsquelle so weit erhöht werden, dass die Anforderungen der DIN EN 15259 erfüllt sind.

Falls der Abgaskamin mit einer Regenschutzeinrichtung versehen wird, darf durch diese der senkrechte Austritt der Abgase nicht behindert werden. Anstelle von Regenhauben sind z.B. Doppelkegelflektoren zu verwenden.

27.

Die Masse der emittierten Stoffe der mit diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt. Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gem. Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

28.

Durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ist jeweils frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der neuen MF-Induktionstiegelofenanlage die Einhaltung der unter der Nebenbestimmung Nr. 25 festgelegten Emissionsbegrenzungen ermitteln zu lassen.

Die Emissionsmessungen sind bei den hinsichtlich des Immissionsschutzes ungünstigsten Betriebsbedingungen, die repräsentativ im Sinne der Nr. 5.3.2.2 TA Luft sind, durchzuführen.

Die ermittelnde Stelle ist bei der Auftragserteilung zu verpflichten, bei der Durchführung der Ermittlungen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, z.B. TA Luft, VDI-Richtlinien, DIN-Normen zu beachten sowie Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die ermittelnde Stelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Ermittlungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht nach Anhang C zur VDI 4220 entsprechen. Eine schriftliche, ungebundene Ausfertigung und eine identische elektronische Ausfertigung (PDF-Datei) des Messberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis:

Die elektronische Ausfertigung des Messberichtes kann an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de mit Bezug auf das aktuell zuständige Dezernat 53.3-Ü und unter Angabe Ihres Firmennamens gesendet werden.

29.

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Ermittlungen nach Nebenbestimmung Nr. 28 durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle unaufgefordert wiederholen zu lassen.

30.

Bei der Durchführung der Emissionsmessungen an der Emissionsquelle E 21 sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle Messplatz und Messstrecke daraufhin zu überprüfen, ob die Anforderungen der DIN EN 15259 eingehalten werden.

Der Messplatz muss jederzeit begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein.

31.

Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Abgaserfassungs- und Abgasreinigungsanlagen ist durch regelmäßige, im Allgemeinen zweiwöchige, innerbetriebliche Überprüfung sicherzustellen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Wartungsbuch festzuhalten und durch Unterschrift eines Verantwortlichen zu bestätigen. Das Wartungsbuch kann auch elektronisch geführt werden.

Werden bei den zweiwöchigen Überprüfungen der Abgaserfassungs- und Abgasreinigungsanlagen innerhalb eines halben Jahres keine Unregelmäßigkeiten und Mängel an den Anlagenteilen festgestellt, kann der Überprüfungszeitraum auch auf eine monatliche Überprüfung dieser Anlagenteile verlängert werden. Das Ergebnis dieser monatlichen Überprüfungen ist gleichermaßen zu dokumentieren.

32.

Alle Betriebsstörungen, insbesondere an den Abluftreinigungsanlagen, durch die eine Überschreitung von festgelegten Emissionswerten zu erwarten ist, sind dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf als Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden. Unabhängig davon müssen sofort alle Maßnahmen zur Abstellung der Störungen eingeleitet werden.

Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

33.

Die neuen Kälteanlagen (Tischkühler) müssen antragsgemäß durch selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen so gesichert sein, dass im Falle einer Leckage die Umwälzpumpe sofort abschaltet und Alarm ausgelöst wird.

34.

Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 1 (2) Nr. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnlV) **durch anerkannte Sachverständige gemäß § 11 der VAwS NRW** zu erstellenden Prüfberichte nach § 12 VAwS sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, als Überwachungsbehörde unaufgefordert spätestens 1 Monat nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis:

Der Sachverständige kann auch beauftragt werden, der Bezirksregierung Düsseldorf seine Prüfberichte direkt zuzusenden. In diesem Fall ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, die entsprechende Beauftragung des Sachverständigen zuzusenden.

35.

Sämtliche baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAWS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

36.

Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

37.

Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich - ggf. fernmündlich oder per E-Mail - anzuzeigen.

38.

Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist zu aktualisieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Durch Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.

39.

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind zeitlich jeweils dem aktuellen/letzten Prüfbericht gemäß § 12 VAWS NRW beizuheften und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, vorzulegen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-0050/13/0307.1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1	Anschreiben vom 17.04.2013	2 Blatt
2	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
3	Antragsformular 1 mit Genehmigungsbestand	5 Blatt
4	Zertifikat DIN EN ISO 14001	1 Blatt
5	Auszug Topographische Karte M 1:25.000	
6	Lageplan, Zeich.Nr.:K-0-1347	
7	Übersichtsplan Gesamtbetrieb M 1:100	
8	Aufstellungsplan/Grundriss Tandem-Tiegelofenanlage IFM7, M 1:200 Zeich.Nr.: K-1-1349	
9	Tiegelofen-Seitenansicht in der vorhandenen Ofengrube, M 1:50 Zeich.Nr.: GE02 119 xxx	
10	Darstellung Ofenkeller IST-Situation, M 1:125	
11	Darstellung Ofenkeller PLAN-Situation, M 1:50	
12	Fließbilder	3 Blatt
13	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	22 Blatt
14	Formulare 2 - 6	9 Blatt
15	Angaben zum Immissionsschutz	5 Blatt
16	Ermittlung von Luftqualitätsdaten (Immissionsprognose) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Schmolz&Bickenbach Guss GmbH in Krefeld zur Optimierung der Schmelzöfen, erstellt durch ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co., Bericht Nr.: 12 0836 P vom 18.04.2013	32 Blatt
17	Gutachterliche Stellungnahme zu der zu erwartenden Geräuschsitua- tion durch die geplanten Änderungen im Schmelzbetrieb bei der Schmolz+Bickenbach Guss GmbH in Krefeld, erstellt durch ACCON Köln GmbH, Bericht-Nr.: ACB 0213-406794-382 vom 17.04.2013	21 Blatt
18	Legende zu den Emissionsquellen	1 Blatt

19	Lageplan Emissionsquellen M 1:1000	
20	Stellungnahmen Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Im- missionsschutzbeauftragter	3 Blatt
21	Angaben zur Abwasserwirtschaft, zu Abfällen sowie Umgang mit was- sergefährdenden Stoffen	7 Blatt
22	Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	6 Blatt
23	Erklärung zur Betriebseinstellung	1 Blatt
24	UVP-Vorprüfung	6 Blatt
25	Sicherheitsdatenblätter Trockenstampfmasse, Schlackenbildner, Pfannenabdeckmasse, Metallschmelzebehandlung, Hydraulikflüssig- keit, Transformatorenöl, Frostschutzmittel (Kühlkreisläufe), Cobalt-Ba- sis-Legierung	82 Blatt
26	Produktinformation Fa. ABP Induction zu Mittelfrequenztiegelofenan- lage Typ IFM und Thyristor-Umrichter mit Parallelschwingkreis	6 Blatt
27	Kurzbeschreibung des Vorhabens	6 Blatt

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0050/13/0307.1

Allgemeine Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.
Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.
Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
3. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
4. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 325 bis 327 und 330 StGB) wird hingewiesen.
5. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund des § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BImSchG).
6. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.
Darüber hinaus gilt die VAWS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Übergangsverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz der WassGefAnIV).

7. Enthalten Verwendbarkeitsnachweise / Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass die Gültigkeitsdauer von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder anderen Verwendbarkeitsnachweisen bei Einbau des entsprechenden Bauteils nicht abgelaufen ist.
8. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS wird hingewiesen.